

Der Bürgermeister
Stadtplanung und Bauaufsicht
- Stadtplanung -
Az.: 4.61.25.03 ki

Damen und Herren
des
Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **9.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften
am 3. Juni 2008

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt beschließt die

Stellungnahme der Stadt Meerbusch
zum Antrag der SWK AQUA GmbH vom 22. Juni 2007 auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Wasserversorgung aus der Wassergewinnungsanlage „In der Elt“.

Die Verwaltung hat die zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft und auf Grund des o. g. Sachverhalts festgestellt, dass sich bezüglich des Grundwassers keine merkwürdigen wasserwirtschaftlichen Veränderungen durch die Absenkung und ein Pumpen des Grundwassers für die Trinkwasserversorgung für das Stadtgebiet Meerbuschs ergeben werden.

Gleichwohl geht aus Anlage 2 des Antrages hervor, dass das aktuelle Wassereinzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage "In der Elt" kleiner ist als das jetzt mit dem neuen Brunnen geplante potentielle Einzugsgebiet. Daraus ergibt sich ein größerer Wasserschutzbereich und damit verbunden höhere Aufwendungen für die Abwasserentsorgung. Denn in dem größeren Wassereinzugsgebiet werden von den Wasserbehörden entsprechend die gleichen Anforderungen gestellt wie für bestehende Wasserschutzzonen. Diese höheren Aufwendungen werden sich ggf. in höheren Baukosten für die Abwasseranlagen in dem potentiellen Einzugsgebiet niederschlagen.

Für die Wassergewinnungsanlage "In der Elt" gibt es bislang keine festgelegte Wasserschutzzone und damit verbunden auch keine Wasserschutzzonenverordnung. In der Wasserschutzzonenverordnung werden eindeutige Regelungen, z. B. für die Abwasserbeseitigung oder für die Versickerung von unterschiedlich belasteten Niederschlagswassern getroffen.

Somit stehen keine eindeutigen technischen Regelungen, z. B. für die Niederschlagswasserbeseitigung fest. Verbunden mit den höheren Aufwendungen der jeweiligen Abwasserbeseitigungspflichten werden aber auch für den Nutznießer der Wassergewinnungsanlage durch die nicht vorhandene Wasserschutzzonenverordnung keine Pflichten festgelegt.

Deshalb wird angeregt, für das neue potentielle Einzugsgebiet möglichst zügig - am besten mit einer Frist - eine Wasserschutzzone festzulegen und damit verbunden auch eine Wasserschutzzonenordnung aufzustellen.

Begründung:

Der bei der Bezirksregierung Düsseldorf wurde von der SWK AQUA GmbH als Betreiberin der Wassergewinnungsanlage „in der Elt“ in Krefeld ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gestellt.

Die SWK AQUA GmbH beantragen, auf den Grundstücken im Bereich der Stadt Krefeld für die Wassergewinnungsanlage „in der Elt“

Gemarkung	Flur	Flurstück
Linn	9	851
Gellep-Stratum	12	23

mittels der vorhandenen Horizontalfilterbrunnen 1 und 2 sowie den Tiefbrunnen 1 bis 4 und 7 Grundwasser bis zu einer Höchstmenge von 880 m³ stündlich, 14.000 m³ täglich, 420.000 m³ in 30 Tagen, bzw. 4.000.000 m³ jährlich für die Trink- und Brauchwasserversorgung im Versorgungsgebiet der SWK AQUA GmbH zu Tage zu fördern.

Die Entscheidung über diesen Antrag ergeht gem. § 143 Landeswassergesetz - LWG - im förmlichen Verfahren nach §§ 63 - 71 Verwaltungsverfahrensgesetz. Gem. § 148 Abs. 1 LWG ist der Plan für das beabsichtigte Unternehmen in den Gemeinden auszulegen, in den sich das Unternehmen voraussichtlich auswirkt. Dem entsprechend liegen die Antragsunterlagen im Fachbereich, Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch vom 24. April 2008 bis 26. Mai 2008 öffentlich aus.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann gemäß § 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz bis vier Wochen nach Ablauf der o.g. Auslegungsfrist Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind dabei bis spätestens 24. Juni 2008 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o.g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf - Dezernat 54 - Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.6.1.1-KR – 85/06) zu erheben. Im Rahmen dieses Verfahrens ist die Stadt Meerbusch selbst zur Stellungnahme aufgerufen.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschluss dargestellt zu entscheiden.

Dieter S p i n d l e r